

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB-Nr. 1137

2018_09_FIN_Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 620.0 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002 (FLG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 9 Jahresrechnung ¹ Die Jahresrechnung umfasst die Rechnungen des Grossen Rates, des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der unselbstständigen Anstalten mit eigener Rechnung. ² Sie beinhaltet a die Bilanz,	¹ Die Jahresrechnung umfasst die Rechnungen des Grossen Rates, des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der unselbstständigen Anstalten mit eigener Rechnung, <u>der Arbeitslosenkasse (ALK) und der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV).</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b die Erfolgsrechnung, c die Investitionsrechnung, d die Geldflussrechnung, e den Eigenkapitalnachweis, f den Anhang.				
Art. 16 Bewertungsgrundsätze ¹ Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert. ² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibungen bilanziert oder zum Verkehrswert, wenn dieser tiefer liegt.	² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert <u>Anschaffungs- bzw. Herstellungswert</u> abzüglich der Abschreibungen bilanziert oder zum Verkehrswert, wenn dieser tiefer liegt. <u>wobei die beiden folgenden Sonderfälle zu beachten sind:</u> a Entstehen keine Kosten bzw. fand keine monetäre Abgeltung statt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert. b Ist kein Verkehrswert vorhanden, kann eine alternative Bewertungsmethode zur Ermittlung der Anschaffungskosten verwendet werden.			
Art. 17 Abschreibungen				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung wird durch planmässige Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. ² Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt. ³ ... ⁴ ...	^{2a} Aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds und Vorfinanzierungen vergütete Investitionen werden mit Ausnahme von Darlehen nach der Erfassung sofort abgeschrieben.			
Art. 18 Funktion und Elemente der Betriebsbuchhaltung ¹ Die Betriebsbuchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle ohne den nicht betriebsnotwendigen Aufwand und Ertrag. Sie zeigt auf, welche Kosten und Erlöse beim Erstellen einer bestimmten Leistung entstehen.	¹ Die Betriebsbuchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle ohne den nicht betriebsnotwendigen Aufwand und Ertrag. Sie zeigt zeigt <u>unter Berücksichtigung der sachlichen Abgrenzung auf der Basis der Finanzbuchhaltung auf, welche Kosten und Erlöse beim Erstellen einer bestimmten Leistung entstehen.</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Sie besteht aus der betrieblichen Erfolgsrechnung (Art. 19), der Kosten- und Erlösrechnung (Art. 21), der Deckungsbeitragsrechnung (Art. 22), der Kalkulation (Art. 23) und den Hilfsrechnungen (Art. 26 bis 28).				
Art. 20 Betriebliche Bilanz ¹ Die betriebliche Bilanz gliedert sich nach der Bilanzstruktur der Finanzbuchhaltung. ² ... ³ ... ⁴ ... ⁵ ... ⁶ ... ⁷ ...	Art. 20 Aufgehoben.			
Art. 26 Anlagenbuchhaltung ¹ Die Anlagenbuchhaltung umfasst den detaillierten Ausweis aller Vermögenswerte, die über mehrere Vorschlags- und Rechnungsperioden genutzt und bilanziert werden.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Ausgehend von den Werten der Anlagegüter werden Abschreibungen berechnet, welche als Aufwand in die Finanzbuchhaltung und als Kosten in die Betriebsbuchhaltung einfließen.	³ Strassen und Verkehrswege können in der Anlagenbuchhaltung als Sammelobjekte geführt werden, sofern der Detailnachweis pro Sammelobjekt anderweitig erbracht werden kann.			
Art. 79 Finanzdirektion ¹ Der Finanzdirektion obliegen namentlich a die Leitung und Koordination der Haushalts- und Rechnungsführung, b die Organisation des Rechnungswesens, c die Organisation der Belegaufbewahrung, d der Erlass von Weisungen über die Haushalts- und Rechnungsführung sowie über das Rechnungswesen, e die Antragstellung an den Regierungsrat für den Aufgaben- und Finanzplan, den Voranschlag und den Geschäftsbericht,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
f die Abgabe eines Mitberichts zu Entwürfen für Erlasse, Beschlüsse und Verträge, g die Abgabe eines Mitberichts zu allen Geschäften des Regierungsrates, die den Finanzhaushalt betreffen, h die Führung der Konzernbuchhaltung und der Tresorerie, i die Aufnahme der Finanzierungsmittel und das Festsetzen der Konditionen, k die Verwaltung sowie die sichere und wirtschaftliche Anlage des Vermögens inklusive der Fondsmittel, l das Erstellen der Finanzstatistik, die Koordination weiterer statistischer Erhebungen durch die zuständigen Stellen der Direktionen sowie der Kontakt mit statistischen Diensten ausserhalb der Kantonsverwaltung, m der Erlass von Weisungen über die Bewertung der Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sowie der Vorräte, n die Weiterentwicklung der Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung, o die Formulierung von Anforderungen an Finanzinformationssysteme,	h die Führung der Konzernbuchhaltung, <u>Konzernrechnung</u> und der Tresorerie,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
p die Ausbildung der Finanzverantwortlichen der Direktionen, Anstalten und Amtsstellen.				
Art. T1-1 ¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 28. November 2013 dieses Gesetzes wird eine Aufwertungsreserve im Umfang der Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte gebildet. Sie wird innerhalb von 15 Jahren in jährlichen Tranchen von 1/15 aufgelöst.	¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 28. November 2013 dieses Gesetzes wird eine Aufwertungsreserve im Umfang der Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte gebildet. Sie wird innerhalb von 15 Jahren in jährlichen Tranchen von 1/15 auf den 1. Januar 2020 <u>erfolgsneutral</u> aufgelöst.			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.			Diese Änderung tritt rückwirkend am 1. Januar 2020 in Kraft.
	Bern, 9. September 2019 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Zaugg-Graf Der Generalsekretär: Trees	Bern, 19. September 2019 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 30. Oktober 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Am-

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
				mann Der Staatschreiber: Auer